

## **Zusätzliches ärztliches Zeugnis**

Nach dem Bundesseuchengesetz ( § 48a, Abs. 2 ) ist vor der Heimaufnahme oder unmittelbar danach, der Heimverwaltung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Aus dem Zeugnis muss ersichtlich sein, dass bei der aufzunehmenden Person keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt.

Eine Röntgenkontrolle darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

## **Ärztliches Zeugnis**

Auf Grund der von mir am.....durchgeführten Untersuchung  
des / der Herrn / Frau..... gebr. am:.....

Wird bestätigt, dass keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel und Unterschrift  
Des Arztes